

WOLFGANG BENZ

ZWANGSWIRTSCHAFT UND INDUSTRIE

Das Problem der Kompensationsgeschäfte am Beispiel des Kasseler Spinnfaser-Prozesses von 1947

Am Gründonnerstag des Jahres 1947, am 5. April, wurde in Kassel der Fabrikdirektor Dr. Erich Reimann verhaftet. Reimann war ein geachteter Bürger, 45 Jahre alt, er hatte in Freiburg, München und Gießen Staatswissenschaften studiert und stand seit 1928 in Diensten des deutsch-holländischen Konzerns Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A. G. Wuppertal-Elberfeld. Seit 1945 war Reimann nicht nur geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Glanzstoff-Tochter Spinnfaser AG in Kassel-Bettenhausen, er war auch, dies nach 1945 ein Indiz für eine tadellose politische Vergangenheit, von der amerikanischen Militärregierung zum Custodian der Spinnfaser AG bestellt worden. In den ersten Veröffentlichungen über die Verhaftung Reimanns war von Großschiebungen die Rede, die von der Außenstelle Kassel des Landeswirtschaftsamts Hessen aufgedeckt worden seien. Textilien in einem Umfang, der bei ordnungsgemäßer Verteilung den Bedarf einer kleinen Stadt befriedigt hätte, seien gehortet worden. Nutznießer seien leitende Angestellte der Spinnfaser AG und deren Geschäftsfreunde gewesen¹.

Die Frankfurter Rundschau entsandte einen Mitarbeiter nach Kassel, der ausführlich über die „Großschiebung in Textilien“² berichtete. Während die Erklärungen der Firma und der Verteidigung des verhafteten Reimann im zweifelnden Konjunktiv referiert wurden, war die Darstellung der belastenden Angaben sehr präzise: „Wie polizeiliche Vernehmungen und die stattgefundenen Haussuchungen ergaben, ist die Ausgabe von Textilfabrikaten von der Spinnfaser-AG an Geschäftsfreunde und das Personal ohne Kontrolle vorgenommen worden. Jeder Betriebsangehörige in leitender Stellung hatte die Möglichkeit, sich durch Übernahme von Textilien Vorteile zu verschaffen. Beträchtliche Mengen an Bekleidungs- und Wäschestücken wurden dem

¹ Den Anstoß zu diesem Aufsatz gaben Aufzeichnungen Ludwig Vaubels, die unter dem Titel Zusammenbruch und Wiederaufbau. Ein Tagebuch aus der Wirtschaft 1945–1949 im Herbst 1984 erscheinen. Das Buch eröffnet die vom Institut für Zeitgeschichte in Verbindung mit dem Bundesarchiv herausgegebene Reihe *Biographische Quellen zur deutschen Geschichte nach 1945*. Dr. Ludwig Vaubel hat für die vorliegende Darstellung weiteres Quellenmaterial, teils aus eigenem Besitz, teils aus dem Unternehmensarchiv der Enka AG (dem aus den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken hervorgegangenen heutigen Konzern) in Wuppertal beigelegt und überdies in mehreren Gesprächen Hintergründe des Spinnfaser-Prozesses erläutert. Dem Archiv der Enka AG dankt der Verfasser darüber hinaus für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den dortigen Bestand Pressenotizen. Frau Klimmer im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung besorgte weitere schwer zugängliche Zeitungsberichte über den Kasseler Prozeß. Jutta Neupert hat bei den Recherchen wertvolle Hilfe geleistet.

² Frankfurter Rundschau, 17. 4. 1947.

persönlichen Verbrauch der leitenden Angestellten zugeführt. Haussuchungen bei führenden Angestellten der Firma förderten große Mengen von Textilien zutage. So war zum Beispiel der jetzt ebenfalls verhaftete Verkaufsangestellte Kohler u. a. im Besitz von einigen hundert Meter Stoff sowie 49 Damen-Hüftgürteln und 31 Büstenhaltern. Für 85 angebotene Glühbirnen, die man im Betrieb dringend brauchte, wurden 112 Meter Stoff gegeben. Diese Glühbirnen gelangten nicht einmal in den Betrieb: 55 von ihnen wurden in der Wohnung eines Angestellten der Firma gefunden.“ Unter der Überschrift „Schmarotzer – Schieber“ versuchte auch die hessische KPD zur Wahrheitsfindung beizutragen: Die Arbeiter im Betrieb könnten keinen Arbeitsanzug erhalten, hieß es in einer Parteipublikation vom 25. April 1947, dafür gebe es „gewissenlose Verbrecher, die aus der Not Deutschlands für sich ein persönliches Geschäft machen. Man spricht in Kassel, daß unter anderem so viel Anzugstoffe verschoben wurden, die mehr als 1 500 Herrenanzüge gegeben hätten. Die Bevölkerung verlangt von der zuständigen Behörde eine restlose Aufklärung dieser Schiebergeschäfte und eine Veröffentlichung der beteiligten Verbrecher“³.

War ein beispielloser Skandal aufgedeckt worden, oder konnte man den Beteuerungen der Spinnfaser AG glauben, die – im Juli 1947 – eine Mitteilung an die Presse gab, derzufolge weder Waren gehortet noch im Schwarzhandel verwertet wurden, der ferner zu entnehmen war, daß die Firmenleitung auch nicht eigennützig gehandelt habe, sondern im Gegenteil die beanstandeten Maßnahmen im Interesse der Produktion und der Erhaltung des Betriebs und der Belegschaft erfolgt seien? Und die Rechtsanwältin Elisabeth Selbert – die in Hessen prominente Sozialdemokratin saß im Landtag und gehörte später zu den Abgeordneten, die im Parlamentarischen Rat in Bonn das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausarbeiteten – erklärte wenige Tage, nachdem sie die Verteidigung Reimanns übernommen hatte, es sei Tatsache, daß das Landeswirtschaftsamt Hessen mindestens stillschweigend Kompensationsgeschäfte der nunmehr inkriminierten Art genehmigt habe. Infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten seien von der Spinnfaser AG laufend gewisse Teilmengen der Firmenproduktion an Zellwolle zur Beschaffung von Roh- und Betriebsstoffen verwendet worden. Die Produktion hätte anders nicht aufrechterhalten werden können⁴.

Konkret ging es um 500 Liter Benzin, die von der Spinnfaser AG im Kompensationsweg gegen Stoffe beschafft worden waren. Der Betrieb produzierte mit 1 200 Beschäftigten seit Sommer 1945 wieder Zellwolle, und zwar 10 bis 15 Tonnen pro Tag; das entsprach wegen der Kriegsschäden und des Rohstoffmangels 10 bis 15% der ursprünglichen Kapazität des Werks⁵. Die Stoffe, die von der Spinnfaser AG in das Ge-

³ Information Nr. 17 der KPD Land Hessen vom 25. 4. 1947, Abschrift im Enka-Archiv, Wuppertal.

⁴ Kasseler Zeitung, 11. 4. 1947; Frankfurter Rundschau, 17. 4. 1947.

⁵ Angaben nach einer Darstellung zum Spinnfaser-Prozeß, die vom Vorstand der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken (VGF) im September 1947 nach dem Urteil des Landgerichts Kassel an Werksleiter, leitende Angestellte und die Betriebsratsvorsitzenden von VGF sowie an Persönlichkeiten in Politik und Wirtschaft versandt wurde; Original im Unternehmensarchiv der Enka AG, Wuppertal (künftig zitiert: VGF-Darstellung). Vgl. den Bericht von Horst Mendershausen, Assistant Chief Price Con-

schäft eingebracht worden waren, tauchten dann auf dem Schwarzen Markt in Frankfurt wieder auf. Ihr Weg konnte bis Kassel zurückverfolgt werden, und außerdem hatte sich ergeben, daß das Benzin, das die Spinnfaser AG bei dem Geschäft erwarb, gestohlen war. Dafür konnte die Firma freilich nichts. Daß sich etwas zusammenbraute, wußte man dort aber schon Ende März. Bei einer Abteilungsleiterkonferenz in einem anderen Betrieb des Konzerns, in den Glanzstoffwerken Obernburg, wurde darüber gesprochen, daß Kompensationsgeschäfte nur mit soliden Partnern getätigt werden sollten und daß die Einbeziehung von Behördenmitarbeitern vermieden werden müsse⁶. In Kassel war nämlich ein Beamter der Preisprüfstelle als Vermittler des Tauschgeschäfts Stoffe gegen Benzin tätig gewesen, eine Untersuchung gegen ihn hatte den Stein ins Rollen gebracht. Hinzu kam, daß der Leiter der Kasseler Außenstelle des Landeswirtschaftsamts, der Polizei und Staatsanwaltschaft gegen die Spinnfaser AG und deren Direktor mobilisierte, der KPD angehörte und daß ein früherer Angestellter der Firma ihn mit Informationen versorgt hatte. Der Informant hatte sich bei der Spinnfaser AG offenbar nicht gut genug behandelt gefühlt und verspürte Revanchegefühle. Von größerer Bedeutung als diese privaten Motive war aber die Tatsache, daß das Kompensationsdelikt als Hebel bei der Verfolgung politischer Absichten dienen sollte⁷. Die KPD-Fraktion im hessischen Landtag brachte am 24. April eine große Anfrage ein, in der der „Fall Spinnfaser AG“ den Aufhänger für eine grundsätzliche Erörterung des Grau- und Schwarzhandels bieten sollte, anknüpfend an die Frage, ob die Regierung bereit sei, den Personen, die sich gegen die Bewirtschaftsverordnungen vergangen hatten und der Warenschiebung und des Schwarzhandels überführt waren, „die Produktions- bzw. Handelsgenehmigung zu entziehen, sie aus der Wirtschaft zu entfernen und zu veranlassen, daß Schieber und Schwarzhändler grundsätzlich die über sie verhängte Freiheitsstrafe in einem Arbeitslager zu verbüßen haben“⁸.

Mehr als an solcher drakonischen – juristisch gar nicht möglichen – Bestrafung lag den Kommunisten aber daran, das Problem der Zerschlagung der Konzerne und das Problem der Wirtschaftsordnung überhaupt in der Diskussion zu halten. Das wurde bei der Begründung der Anfrage durch den KPD-Abgeordneten Müller am 25. Juli 1947 im Landtag in Wiesbaden deutlich, als er die Forderung wiederholte, Wirtschaftssaboteure wie im Spinnfaser-Fall müßten ausgeschaltet werden, und es müsse die „Einschaltung der Betriebsräte und Gewerkschaften in die Wirtschaftsorganisation, die Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsplanung, in die Erfassung und Verteilung der Produktionsgüter“ erfolgen⁹. Die Forderungen überstiegen die Möglichkei-

trol Section, OMGUS Economics Division, Trade and Commerce Branch: Compensation Trade in Court, 23.9. 1947, OMGUS 3/267-2 (künftig zitiert: OMGUS-Report).

⁶ Vaubel-Tagebuch, Eintrag 26. März 1947.

⁷ Der Mann war 13mal wegen Betrugs und ähnlicher Delikte vorbestraft, er wurde Anfang August 1947 wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung zu vier Jahren Gefängnis verurteilt; Kasseler Zeitung 30. 5. 1947 (Prüfer Humburg verhaftet).

⁸ Große Anfrage der Fraktion der KPD, 24. 4. 1947, Drucksache des Hess. Landtags Nr. 265.

⁹ Hessischer Landtag, 20. Sitzung, 25. 7. 1947, Sten. Protokolle S. 539–544, zit. S. 541.

ten und Kompetenzen der hessischen Regierung allerdings erheblich. Weder konnte sie den Chemiefaser-Konzern VGF, dessen Betriebe in verschiedenen Zonen lagen und der überdies mit einem holländischen Unternehmen eng liiert war¹⁰, der Dekartellisierung unterziehen, noch lag es in der Macht der Regierung in Wiesbaden, das Bewirtschaftungssystem zu ändern oder gar zu verbessern. So antwortete der Minister für Wirtschaft und Verkehr im hessischen Landtag auf das Verlangen der KPD-Fraktion nach planmäßiger Lenkung der Wirtschaft, daß in dem Zustand, in dem man sich seit zwei Jahren befinde, „von einer planmäßigen Lenkung nicht die Rede sein“ könne. Dazu sei das Chaos zu groß, das die nationalsozialistischen Verbrecher verursacht hätten. Und zu den Kompensationsgeschäften sagte Minister Koch: „Sie wissen, daß auch das Wirtschaftsministerium grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß Kompensationsgeschäfte abzulehnen sind, weil sie die Wirtschaft stören und weil sie eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Betrieben bedeuten, die nicht kompensieren können, und deren gibt es viele. Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung waren Kompensationen schon immer verboten. Der Kontrollrat hat im Gesetz Nr. 50 die Strafen, die auf Kompensationen stehen, wesentlich verschärft. Kompensationen sollen nach diesem Gesetz mit Zuchthaus bestraft werden. Nun dürfen wir aber die Augen vor den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht verschließen. Wir müssen uns klar darüber sein, daß in gewissem Umfang kompensiert werden muß, weil die Wirtschaftsverwaltung gar nicht in der Lage ist, allen Betrieben alles das zuzuteilen, was sie für ihre Produktion brauchen. Die Wirtschaft greift also in gewissem Sinne im Interesse der Selbsterhaltung zur Selbsthilfe, und diese Selbsterhaltung liegt im Interesse aller.“¹¹ Ähnlich wurde in den folgenden Monaten im Spinnfaser-Prozess und in dessen Umfeld argumentiert. Das Verfahren gegen Direktor Reimann und einige Mitangeklagte, das vom 25. August bis 8. September in Kassel stattfand, hatte den Charakter eines Musterprozesses, bei dem das System der grauen und der schwarzen Märkte angeklagt war, bei dem prominente Sachverständige auftraten

¹⁰ Die Firma Vereinigte Glanzstoff-Fabriken AG in Wuppertal-Elberfeld, 1899 gegründet, 1966 umbenannt in Glanzstoff AG, 1972 in Enka Glanzstoff AG, 1977 in Enka AG, war der größte deutsche Chemiefaserkonzern mit sechs Werken auf dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand von 1937: Oberbruch, Bez. Aachen (brit. Zone), Obernburg am Main und Kelsterbach am Main (beide US-Zone), Elsterberg im Vogtland bei Plauen (sowjet. Zone), Sydowsau bei Stettin und Cawallen bei Breslau (unter poln. Verwaltung). Tochtergesellschaften waren u. a. die J. P. Bemberg A. G. Wuppertal, die Spinnfaser AG, Kassel, die Kunstseiden AG Wuppertal sowie die Glanzstoff-Fabrik Lobositz (ČSR), die Glanzstoff-Fabrik St. Pölten (Österreich) und die Glanzstoff-Fabrik Kolmar/Elsaß (Vgl. Geschäftsübersicht der VGF, aufgestellt für die britische Militärregierung Solingen/Property Control, 18. 4. 46, Enka-Archiv Wuppertal). Seit 1929 bestand eine enge Kapitalverbindung mit dem holländischen Konzern *Algemeene Kunstzijde Unie NV* (AKU) in Arnhem. 1969 erfolgte die Fusion beider Gesellschaften zum multinationalen Gesamtkonzern (unter dem Dach der Holding Akzo) mit Tochtergesellschaften in aller Welt. Im deutschen Unternehmensbereich wurde dabei der traditionsreiche Namen Glanzstoff Fabriken schrittweise durch die Bezeichnung des holländischen Stammhauses – *Nederlandsche Kunstzijdefabriek Arnhem*, abgekürzt Enka – ersetzt. Vorstandsvorsitzender der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken war von 1939 bis 1969 Ernst Hellmut Vits; seit Mai 1939 war Hermann J. Abs Vorsitzender des Aufsichtsrats der VGF.

¹¹ Hess. Landtag, 20. Sitzung, 25. 7. 1947, Sten. Protokolle S. 542.

und der auch von der amerikanischen Militärregierung mit großer Aufmerksamkeit beobachtet wurde.

Die Vorgeschichte des Prozesses mutet eher kurios an: Die Verhaftung Reimanns am 5. April 1947 stützte sich auf die Kriegswirtschaftsverordnung von 1939 bzw. 1942, nach der Zuchthaus, Gefängnis oder in besonders schweren Fällen die Todesstrafe angedroht wurde für die Vernichtung, das Beiseiteschaffen oder Zurückhalten von Rohstoffen oder Erzeugnissen des lebenswichtigen Bedarfs¹². Die Verordnung blieb über den Zusammenbruch des NS-Staats hinaus in Kraft, ebenso wie zum Instrumentarium der Wirtschaftslenkung der ersten Nachkriegsjahre nationalsozialistische Institutionen am Leben gehalten wurden. Auf dem Ernährungssektor galt die Organisation des „Reichsnährstands“ wenigstens in den ersten beiden Nachkriegsjahren in den Westzonen als unentbehrlich für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung¹³. Zur Lenkung der Erzeugung und zur Verteilung der gewerblichen Produktion war im Auftrag der Militärregierungen der aus dem Dritten Reich übernommene Apparat lediglich der Nachkriegssituation angepaßt worden, und zwar durch Rechtsverordnungen, die in der US-Zone auf Landesebene, in der britischen Zone zentral galten. In Hessen waren Ende des Jahres 1945 die Befugnisse, die „bis zum Erlöschen der Reichsgewalt in den Aufgabenbereich der Zentralen Lenkungsstellen (Reichsstellen) fielen“, dem „Landeswirtschaftsamt“ – formal war es eine Abteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr – übertragen worden¹⁴. Bis zum Abbau der Verwaltungswirtschaft, der in der Bizone nach der Währungsreform begann und unter der Flagge der „Sozialen Marktwirtschaft“ in der Gründerzeit der Bundesrepublik zum Abschluß kam, blieb das Bewirtschaftungs- und Preisrecht der NS-Zeit mit dem dazugehörigen staatlichen Kontrollapparat erhalten, es war lediglich geringfügig novelliert und modifiziert. Der Mechanismus der Lenkung der Wirtschaft beruhte auf der Ausgabe und Einlösung von „Bezugsberechtigungsscheinen“ für Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und der bürokratischen Überwachung des Stroms – schließlich nur noch des Rinnsals – von Rohstoffen und Gütern durch staat-

¹² Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939, RGBl. I, S. 1609, und Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. 3. 1942, RGBl. I, S. 147–148. Die letztgenannte VO dehnte den Straftatbestand aus und bedrohte denjenigen ausdrücklich mit Gefängnis oder Geldstrafe, der in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs „für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert“ sowie ... „die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen“.

¹³ Der Reichsnährstand wurde durch Gesetz des Wirtschaftsrats am 21. 1. 1948 aufgelöst. Vgl. Christoph Weisz, Organisation und Ideologie der Landwirtschaft 1945–1949, in: VfZ 21 (1973), S. 192–199.

¹⁴ Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. 12. 1945, GVOBl. für Groß-Hessen Nr. 3, 31. 12. 1945, S. 25–26. Am 7. April 1947 trat das Kontrollratsgesetz Nr. 50 in Kraft, danach war in allen vier Besatzungszonen Diebstahl oder gesetzwidrige Verwendung von rationierten Nahrungsmitteln oder Gütern jeder Art mit Strafen zwischen sechs Monaten Gefängnis und lebenslangem Zuchthaus bedroht; Gesetz Nr. 50 v. 20. 3. 1947, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 14, S. 265–266.

liche Stellen. Die Befugnisse des Landeswirtschaftsamts in Wiesbaden mit seinen Außenstellen und unteren Instanzen gingen ziemlich weit: Beschlagnahmen waren zur Sicherung der jeweils für erforderlich erachteten Lenkungsmaßnahmen ebenso möglich wie Auflagen an Betriebe, die vom Zwang zur Beschaffung, Lagerung oder Erzeugung bestimmter Rohstoffe oder Güter bis zur Festlegung, an wen wieviel verkauft werden durfte, reichten. Versuche zur Bewältigung der Engpässe dieser behördlich gelenkten Wirtschaft, zu deren kritischem Zustand weitere Probleme wie die zerrüttete Währung, der Rohstoffmangel, die Energie- und Transportkrise ab Herbst 1946 oder Entnahmen der Besatzungsmächte beitrugen, waren die Kompensationsgeschäfte. Sie wurden in begrenztem Umfang durch Freikontingente, die die Wirtschaftsämter den Produzenten zugestanden, von den Behörden sanktioniert.

Darauf hatte sich ja auch die Spinnfaser AG noch nach der Verhaftung Reimanns berufen. Er wurde am 17. April 1947 aufgrund einer Haftbeschwerde entlassen, am 9. Juli aber erneut verhaftet, und zwar wegen Verdunkelungsgefahr. Aus dem gleichen Grund wurde auch sein Kollege Karl Ritzauer, der Vorstandsmittglied der Konzernspitze in Wuppertal und zugleich Vorstandsmittglied der Spinnfaser AG in Kassel war¹⁵, in Untersuchungshaft genommen. Am 1. Juli 1947 hatte die Staatsanwaltschaft wegen Warenhortung und Kompensation Anklage gegen sieben leitende Angestellte der Spinnfaser AG und zwei weitere Personen erhoben¹⁶. Am 18. Juli wurden Reimann und Ritzauer, da die Strafkammer nach mündlicher Verhandlung keine Verdunkelungsgefahr mehr sah, entlassen. Am 4. August mußte Reimann, am 14. August auch Ritzauer, aber wieder ins Gefängnis zurück.

Auf die Beschwerde des Oberstaatsanwalts hatte das Oberlandesgericht entschieden, daß bei den zum Teil verwickelten wirtschaftlichen Vorgängen der dringende Tatverdacht tatbestandsmäßig den Vorwurf der Verschleierung in sich einschließe. Auch sei Fluchtverdacht wegen der Schwere der Anklage ohne weitere Begründung als gegeben anzunehmen.

Im Tanzsaal des Gasthauses Wilhelmshöher Hof (das Gerichtsgebäude lag zusammen mit drei Vierteln aller anderen Gebäude der Stadt in Schutt und Asche) wurde am

¹⁵ Karl Ritzauer war als Vorstandsmittglied der VGF in Wuppertal zuständig für den Verkauf sämtlicher Produkte des Konzerns, aus diesem Grund war er auch Vorstandsmittglied der Spinnfaser AG in Kassel. Nach der Besetzung Deutschlands war wegen der Zonengrenzen der Verkauf dezentralisiert worden. Die Tatsache, daß Ritzauer auch Vorstandsmittglied in der Kasseler Firma war, was ihm Untersuchungshaft und Anklage eintrug, hatte sich Anfang April nach der Verhaftung Reimanns als günstig erwiesen. Ritzauer konnte nämlich von der US-Militärregierung, die eine Intervention abgelehnt hatte, zum stellvertretenden Custodian des Werks anstelle Reimanns ernannt werden. Damit wurde die der KPD unterstellte Absicht, Einfluß auf die Werksleitung zu gewinnen, von vornherein vereitelt. Vaubel-Tagebuch, 11. 4. 1947.

¹⁶ Angeklagt wegen Verbrechen oder Vergehen nach §§ 1 und 1 a Kriegswirtschafts-VO und § 1 VerbrauchsregelungsstrafVO waren außer den Vorstandsmittgliedern Reimann und Ritzauer der für Zellwolle zuständige Verkaufsdirektor Oskar Koecke, der Prokurist Bartsch, der Verkaufsleiter Grünhaupt, zwei Mitarbeiter der Einkaufsabteilung der Spinnfaser AG (Kohler und Reinhardt) sowie zwei weitere Personen, die nicht bei der Spifa beschäftigt waren. Das Verfahren gegen die letztgenannten wurde aufgrund der hessischen Amnestie eingestellt.

25. August 1947 das Verfahren vor der Strafkammer III des Landgerichts Kassel eröffnet. Zwei Wochen lang verfolgte ein Publikum von einhundert bis zweihundert Personen „a grand enquiry into the present ways of German business and economic administration“, wie der Beobachter der amerikanischen Militärregierung berichtete¹⁷. Vierzig Zeugen, Männer der Wirtschaft, Beamte des Landeswirtschaftsamts, Vertreter des Länderrats und der ehemalige Chef der ersten bizonalen Wirtschaftsverwaltung in Minden und frühere hessische Wirtschaftsminister Rudolf Mueller äußerten sich zur Sache, also zur Agonie des Wirtschaftssystems der frühen Nachkriegszeit.

Ludwig Vaubel, dem Leiter der Rechtsabteilung und des Direktionssekretariats der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken¹⁸, oblag es, die Strategie der Verteidigung zu entwickeln und die Tätigkeit der Anwälte während des Prozesses zu koordinieren. Der damals 39jährige Konzernjurist, dessen Schreibtisch in den ersten Nachkriegsjahren im Werk Obernburg stand, sah sich anfangs stark kritisiert, weil es der Verteidigung nicht gelungen war, das Verfahren noch vor der Eröffnung der Hauptverhandlung abzubiegen. Bei der Konzernspitze in Wuppertal, in der britischen Zone also, wo andere Usancen galten als in der amerikanischen, hatte man erwartet, daß sich der Fall noch im Vorfeld des Gerichts bereinigen lassen würde.

Zur Strategie der Verteidigung in Kassel gehörte es, Kompensationsgeschäfte als allgemein üblich und die der Spinnfaser AG außerdem als vom Landeswirtschaftsamts legitimiert darzustellen. Tatsächlich bestätigte das Landeswirtschaftsamts Wiesbaden der Kasseler Firma nach Reimanns erster Verhaftung auch schriftlich, daß sie zu Kompensationsgeschäften ermächtigt gewesen war. Umgekehrt zielte die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift, die Anfang Juli 1947 vorlag, gar nicht so sehr auf die Strafbarkeit der Kompensationen, sie verneinte nicht die Notwendigkeit und Zulässigkeit derartiger Geschäfte, erhob dafür aber den Vorwurf des Mißbrauchs solcher Transaktionen¹⁹.

Zwei der insgesamt acht Punkte der Anklage ließ die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens fallen: Der Vorwurf der Hortung von Fertigwaren wurde aufgegeben, weil der fragliche Bestand lediglich zur Versorgung der Belegschaft mit der von den zuständigen Behörden seit Monaten in Aussicht gestellten Textilprämie für Arbeiter und Angestellte der Textilindustrie gedient hatte. Ebenso wurde die Beschuldigung nicht aufrechterhalten, die Spinnfaser AG habe unerlaubterweise ein Lager von Fer-

¹⁷ OMGUS-Report, S. 1.

¹⁸ Dr. Ludwig Vaubel, Jahrgang 1908, war 1934 als juristischer Mitarbeiter in die Verwaltung der VGF in Wuppertal eingetreten, er erhielt 1941 Prokura, war 1940–1944 ständiger Vertreter des deutschen Vorstandsmitglieds der holländischen AKU in Arnhem. 1944–1949 war Vaubel im Werk Obernburg der VGF tätig, im Herbst 1949 kehrte er voll in die Hauptverwaltung des Konzerns nach Wuppertal zurück, wurde 1953 ordentliches Vorstandsmitglied der VGF, 1969–1972 war er als Nachfolger von Vits Vorstandsvorsitzender der Enka Glanzstoff AG, 1972–1978 Aufsichtsratsmitglied der Enka AG und der Akzo in Arnhem. Vgl. Anm. 1.

¹⁹ Vaubel-Tagebuch, 25. 4., 24. 6. und 8. 7. 1947; Kasseler Zeitung v. 11. 7. 1947 (Die Anklage gegen die Spinnfaser AG).

tigwaren bei zwei Kasseler Textilgroßhandlungen unterhalten. Diese Waren stammten aus „Versuchskontingenten“, durften also für Kompensationen verwendet bzw. gegen Bezugsscheine an Betriebsangehörige ausgegeben werden. Der „Direktionsfonds“, ein weiterer Gegenstand der Anklage, erwies sich als kleiner Bestand von Textilien, aus dem der Hauptangeklagte Reimann „in geringem Umfang Textilien an Flüchtlinge und Ausgebombte, in einzelnen Fällen auch an notleidende Bekannte und als kleinere Repräsentationsausgaben an Dolmetscherinnen, die ausländische Kommissionen begleiteten, ausgegeben“ hatte²⁰. Die Ausgaben für den Direktionsfonds betrugen während eines Jahres 355,39 RM, bei der Beschlagnahme des Bestands im März 1947 wurde dessen Wert auf etwa 200,- RM veranschlagt. Aufgrund von Sachverständigenaussagen kam das Gericht zur Überzeugung, daß Direktor Reimann sich für berechtigt halten konnte, aus diesem Fonds im Rahmen des der Spinnfaser AG zustehenden Versuchskontingents zu schöpfen, und sprach ihn in diesem Punkt frei. (Ein Prozent der Produktion war für „Tragversuche“ freigegeben, d.h. die Firma konnte über dieses Kontingent frei verfügen.) Streng unterschied das Gericht dagegen die zulässige Ausgabe von „Reisepäckchen“ an Firmenangehörige (als erlaubt galt der Einsatz von Textilien zur Ermöglichung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen) von verbotener Verwendung. Die Verteidigung hatte angeführt, daß Beamte auf Dienstreisen Gasthäuser, Dienstzüge oder Lebensmittelzulagen zur Verfügung gestellt bekämen, es sei daher nur recht und billig, daß Dienstreisende aus der Wirtschaft sich mithilfe von Waren die mühseligen Transport-, Unterbringungs- und Beköstigungsprobleme unterwegs auf adäquate Weise erleichterten. Das Gericht folgte dieser Argumentation aber nicht und verurteilte Reimann zu RM 5 000,- Geldstrafe. Auch die Abgabe von Waren an einzelne Personen zur Erleichterung von Geschäftsabschlüssen wurde „als nicht mehr im Rahmen der Kompensationsgenehmigung liegend“²¹ verworfen.

Der Firmenchef stand ferner auch unter der Anklage, die zunächst gegen einen Einkäufer erhoben, dann aber auf Reimann umgelenkt worden war, auf dem Kompensationsweg einen PKW gegen 200 Meter Anzugstoff für die Spinnfaser AG erworben zu haben. Der Sachverständige des Landeswirtschaftsamts hatte vor Gericht den Standpunkt vertreten, der Erwerb von Kraftwagen im Kompensationsweg sei zulässig, es konnte überdies nachgewiesen werden, daß der Verkäufer des Stoffs diesen ordnungsgemäß gegen Punktchecks bezogen hatte. Trotzdem hielt die Staatsanwaltschaft mit der Begründung, die Anschaffung des Autos sei nicht notwendig gewesen, die Anklage aufrecht. Das Gericht erkannte dann aber auch in diesem Punkt auf Freispruch.

Zum Vorwurf der Beschaffung von Benzin im Kompensationsweg, dem Ausgangspunkt des ganzen Verfahrens, hatte die Verteidigung ausführliches Beweismaterial zusammengetragen. Die Staatsanwaltschaft verfocht die Ansicht, daß der Erwerb von Benzin auf diese Weise grundsätzlich verboten sei. Die Verteidigung wies dagegen

²⁰ VGF-Darstellung, S. 2.

²¹ Ebenda, S. 4.

nach, daß in der britischen wie in der amerikanischen Zone laufend große Mengen Benzin auf dem Tauschweg umgesetzt würden. In der britischen Zone betrage die Zahl der insgesamt gefahrenen Kilometer das Dreieinhalbfache der nach den amtlich ausgegebenen Treibstoffmengen möglichen Strecke. Das Gericht verurteilte wegen der Treibstoff-Kompensation daher nur einen Angeklagten, den Spinnfaser-Verkaufsleiter Grünhaupt, und diesen nur wegen eines Einzelfalls, bei dem er nicht „die notwendige Sorgfalt angewandt“ habe. Das betraf das Geschäft, bei dem das Benzin von einem Behördenangestellten angeboten worden war, und dieses kam aus Beständen der Besatzungsmacht²².

Der siebte Gegenstand der Anklage faßte insgesamt 22 Fälle von Kompensationsgeschäften zusammen, von denen in der Hauptverhandlung jedoch nur noch sechs übrigblieben. Für die meisten Vorgänge hatte die Spinnfaser AG befriedigende Erklärungen liefern können: „In den weiteren Fällen handelte es sich um die Beschaffung von Gegenständen des notwendigen Bedarfs für Flüchtlinge und Ausgebombte unter den Betriebsangehörigen, und zwar von Betten, Matratzen, Kochtöpfen, Straßenschuhen, Weckeruhren, Bügeleisen und 2 Faß Heringen für die Werkskantine. Die Kompensationsgeschäfte waren auf Wunsch des Betriebsrats durchgeführt worden, dem auch die Verteilung überlassen war. Die Beschaffung und Verteilung der Heringe war dem Ernährungsamt gemeldet.“²³ Der Betriebsrat, es war übrigens der einzige unter den größeren Unternehmen in Kassel, in dem die KPD die Majorität hatte, bestätigte nicht nur den von der Verteidigung vorgebrachten Einwand, daß die inkriminierten Geschäfte lediglich dem Wohl der Belegschaft dienten, der Betriebsrat solidarisierte sich mit der Geschäftsleitung auf der ganzen Linie und überreichte dem Gericht eine Resolution, in der engagiert zugunsten der Unternehmensführung plädiert wurde: „Nach unserer Auffassung sind die zur Anklage führenden Verstöße nur im Interesse der Spinnfaser AG und ihrer Belegschaft durchgeführt worden. Es erscheint uns grotesk, daß Herr Dr. Reimann für die Beschaffung der für unsere Belegschaft dringend notwendigen Schuhe, Decken, Kochtöpfe und sonstigen Haushaltsgegenstände mit Gefängnis in Höhe von fast einem Jahr bestraft werden soll. Wir heben ausdrücklich hervor, daß die Beschaffung dieser Artikel von Herrn Dr. Reimann auf Drängen der Belegschaft, vertreten durch ihren Betriebsrat, beantragt und in diesem Sinne erfolgt ist. Die sonstigen durchgeführten Aktionen, die im Interesse der Werkserhaltung vorgenommen wurden und somit der Arbeitsplatzhaltung der Belegschaft dienten und darüber hinaus auch für die Versorgung der Allgemeinheit mit Rohstoffen für unsere Textilindustrie sehr wichtig waren, finden vollauf unsere Billigung. Betriebsräte und Vertrauensleute der Spinnfaser AG fühlen sich in dieser Angelegenheit vollkommen solidarisch mit Herrn Dr. Reimann und ersuchen das Gericht – unter Würdigung der vorgetragenen Argumente und aller Umstände – zu einem gerechten Urteilsspruch zu gelangen.“²⁴ Das war um so erstaunlicher, als der

²² Ebenda, S. 5.

²³ Ebenda, S. 5.

²⁴ Resolution vom 6. 9. 1947, Enka-Archiv, Wuppertal.

kommunistische Betriebsratsvorsitzende Schmidt, der die Resolution unterzeichnet hatte, im April nach der Verhaftung Reimanns zu erkennen gegeben hatte, angesichts der fehlenden Mitbestimmung im Betrieb werde der Betriebsrat keinen Anteil an der Sache nehmen. Der Beobachter der amerikanischen Militärregierung, der auch genau darüber unterrichtet war, daß ein kommunistischer Angestellter im Wirtschaftsamt mithilfe eines ehrgeizigen Verbindungsmanns in der Spinnfaser AG den Stein ins Rollen gebracht hatte, würdigte die Haltung des Betriebsrats mit der Bemerkung: „Thus a concrete vote of confidence superseded the abstract expressions of distrust in the management.“²⁵

Entscheidender als die Solidaritätsaktion des Betriebsrats war aber die Unsicherheit der Beamten der Bewirtschaftungsbürokratie, die als Experten aussagten. Der Präsident des Landeswirtschaftsamts Kassner äußerte sich am 29. August 1947 vor dem Gericht über die Zulässigkeit der Kompensationsgeschäfte in einer Form, die die ganze Ratlosigkeit der zuständigen Behörde spiegelte: „Tatsache ist, daß die Betriebsführer damals unter einem gewissen Druck ihrer Gefolgschaft und des Betriebsrates gestanden haben. Mir ist wiederholt gemeldet worden, daß der Betriebsrat an den Betriebsführer herangetreten ist mit dem Vorwurf: Du sorgst nicht für uns, aber da und da wird für den Betrieb das und das getan! Ich denke dabei an Bügeleisen und Kochtöpfe. Damals hat der Betriebsführer in vielen Fällen geglaubt, es wäre seine soziale Pflicht, das zu tun, um die Arbeitsfreude damit zu erhöhen. Das mag vom Gesichtspunkt des Betriebsführers gesehen richtig sein, es verstößt selbstverständlich gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen und gegen den Begriff der Kompensation heute. Auch damals war ich persönlich der Auffassung, daß man Kompensationsgeschäfte nur dulden kann, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Die Auffassungen über Kompensationen sind aber selbst unter meinen Mitarbeitern verschieden. Einheitslich können sie ja auch nicht sein, da Richtlinien nicht vorhanden sind. Ich habe vorhin schon festgestellt, daß genau wie wir auch der Unternehmer ein Verantwortungsgefühl gegenüber dem Verbraucher haben muß, dem wir helfen wollen und müssen.“²⁶

Die Hilflosigkeit der Experten paßte gut ins Kalkül der Verteidigung. Die Referenten des Landeswirtschaftsamts mußten im Zeugenstand zugeben, daß sie selbst in vieler Beziehung überfordert waren, daß sie teilweise die Vorschriften z. B. der Kriegswirtschaftsverordnung gar nicht kannten und daß sie auch nicht exakt abgrenzen konnten, was unter Kompensationsgeschäften genau zu verstehen war, geschweige denn, wo das Erlaubte aufhörte und das Verbotene begann. Das Gericht beanstandete schließlich unter diesem, dem siebten Anklagepunkt – „Angebotliche Verwendung von in den Kompensationslisten verbuchten Zellwollmengen für andere Zwecke“ – nur noch einen Fall, nämlich ein Geschäft „Zellwolle gegen Arbeitsanzüge für ein Bergbauunternehmen gegen Karbid- und Holzlieferungen“, aber dieser Fall fiel unter eine Amnestie des Landes Hessen und blieb somit straffrei.

Wesentlich unter dem Eindruck der Ermittlungen gegen die Spinnfaser AG, die seit

²⁵ OMGUS-Report, S. 12.

²⁶ Abschrift im Enka-Archiv, Wuppertal.

der Verhaftung Reimanns die Öffentlichkeit beschäftigten²⁷, hatte das Landeswirtschaftsamt Wiesbaden im April 1947 neue Richtlinien herausgegeben, die den Begriff „Kompensation“ schärfer fassen sollten. Präsident Kassner referierte im Kasseler Prozeß darüber: „Es wurde festgestellt und herausgegeben, daß Kompensationen nur gemacht werden dürfen mit Waren, die nicht von den Behörden als Rohstoffe zugeteilt werden; z. B. sind Kompensationen mit Kohle unbedingt verboten. Es ist auch verboten, Kompensationen mit Lebensmitteln in irgendeiner Form zu machen. Das war früher nicht der Fall. Wir wissen, daß gerade zur Versorgung der Werksküchen Kompensationen auch mit Lebensmitteln gemacht worden sind. Das ist damals still geduldet worden, weil es noch keine bestimmte Begriffserfassung gab. Heute haben wir mit dem Landwirtschaftsministerium eine Verständigung darüber erzielt, daß man den Betrieben, die zur Erhaltung der Arbeitskraft unbedingt Zuschüsse haben müssen, Zuschüsse gewährt für die Versorgung des Werksverbrauchs. Wir müssen erlauben Kompensationen mit Hilfsstoffen, die der Betrieb braucht und die wir nicht beschaffen können. Wir haben mit Rücksicht darauf, daß Kompensationsgeschäfte in aller Welt umstritten sind, eine Grenze gezogen und haben gesagt, daß alle Betriebe einen entsprechenden Antrag bei der Wirtschaftsbehörde stellen müssen. Wir haben eine Vereinbarung dahin getroffen, daß Fall-zu-Fall-Geschäfte vom Landeswirtschaftsamt genehmigt werden können, daß aber Freiquoten in irgendeinem Prozentsatz (5–10%) nur vom Wirtschaftsminister persönlich genehmigt werden können. Wenn dann diese Freiquote genehmigt wird, hat der Betrieb das Recht, Hilfsstoffe, die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Produktion notwendig sind, einzukompensieren. Er hat aber jeden Monat einen ausführlichen Bericht mit Unterlagen an das LWA zu geben, damit von dort aus geprüft werden kann, ob er tatsächlich nur im Rahmen des Gestatteten Kompensationen gemacht hat. Die Tatsache, daß der Unternehmer weiß, daß er kontrolliert wird, gibt ihm aber eine bestimmte Einschränkung und mehr Verantwortung uns gegenüber.“²⁸ Diese Ausführungen des Chefs des Landeswirtschaftsamts zur Situation des Jahres 1947 konnte man gleichermaßen als Entlastungsmaterial für die Angeklagten wie als Verteidigungsrede der Wirtschaftskontrollbehörde in eigener Sache interpretieren.

Der prominenteste Sachverständige, der ehemalige hessische Wirtschaftsminister und zeitweilige Vorsitzende des bizonalen Verwaltungsrats für Wirtschaft, Dr. Rudolf Mueller, hatte sich am 8. Verhandlungstag, dem 2. September, ebenso grundsätzlich wie drastisch geäußert: „Die Planwirtschaft ist, das ist wohl hier niemandem ein Geheimnis, auf weiter Strecke zusammengebrochen. Die Folgen dieses Zusammenbruches reichen von der erlaubten Selbsthilfe der Wirtschaft bis zu der von dem

²⁷ Kurz vor Prozeßbeginn notierte Vaubel in seinem Tagebuch: „Die Vorbereitung der Öffentlichkeit durch Zeitung, Rundfunk und die ständigen neuen Verhaftungsnachrichten ist ungewöhnlich intensiv und die politischen Leidenschaften sind stärkstens beteiligt. Die KPD sucht Propagandastoff, die SPD wagt nicht zurückzustehen.“ Vaubel-Tagebuch, 22. 8. 1947.

²⁸ Vgl. Anm. 26; Wiesbadener Kurier v. 2. 9. 1947 (Das Landeswirtschaftsamt verteidigt sich).

Herrn Vorsitzenden erwähnten Kriminalität, dem Schwarzen Markt.“ Im Krieg habe die Planwirtschaft, wenigstens nach den Begriffen des Jahres 1947, hervorragend funktioniert: „Sie hat funktioniert mit dem Zuckerbrot UK-Stellung und mit der Peitsche Sabotage.“ Der teilweise Zusammenbruch des Planungs- und Lenkungsapparats, die Abschottung der Länder und Zonen gegeneinander, der Mangel an qualifiziertem Personal wurden von Mueller als Ursachen dafür genannt, daß die Bewirtschaftung nicht funktionierte. Das Ergebnis sei der geteilte Markt, bei dem die Betriebe mit betriebsfremden Produkten arbeiten mußten und bei dem die Großbetriebe zu Gemischtwarenhandlungen herabsanken. Die Rechtslage beschrieb Mueller dabei folgendermaßen: „Wenn die Firma zum Wirtschaftsminister kommt und die Situation schildert und der Wirtschaftsminister nimmt zur Kenntnis, dann kann man Verschiedenes ableiten: 1. daß er es nicht verboten hat, 2. daß er es nicht genehmigt hat, 3. daß er es weiß. Was ist nun die Rechtslage, und das ist das allerwichtigste, und wie kann man versuchen, dieser ganzen Situation Herr zu werden? Es ist notorisch, wie ich eben gesagt habe, daß die Dinge geduldet werden.“ Es falle aber auf, daß diese Dinge trotzdem vor den Strafrichter kämen, und da liege die Frage nahe, ob der herausgegriffene Fall ein Präzedenzfall sei. Er nehme an, daß dies der Grund für den Prozeß sei: Die Gerichte stünden nicht zum ersten Male vor der Aufgabe, Recht und Wirklichkeit in Einklang zu bringen²⁹.

So sahen es auch die Verteidiger³⁰, die sich mit verteilten Rollen erfolgreich bemühten, dem Gericht und der Öffentlichkeit deutlich zu machen, worum es in diesem Prozeß ging, nämlich nicht um Korruption oder persönlichen Vorteil, „sondern darum, was zur Wiedereingangssetzung und Steigerung der Produktion an Kompensationen als erlaubt angesehen werden kann“³¹. Mit Hilfe der Zeugen und Experten, unter denen einige dem angeklagten Konzern freundschaftlich verbunden waren (etwa Rudolf Mueller, dessen Frankfurter Anwaltssozietät auch an der Verteidigung beteiligt war), gelang dies, und zwar auf teilweise hohem theoretischen Niveau, im Laufe der Verhandlung: „Langsam von Zeuge zu Zeuge und dann entscheidend mit den Sachverständigen, dem Leiter des Landeswirtschaftsamts Wiesbaden, Kassner, und dem früheren hessischen Wirtschaftsminister Dr. Mueller gelingt es, dem Gericht und der Öffentlichkeit klar zu machen, daß es in den letzten beiden Jahren eine funktionierende Wirtschaftslenkung überhaupt nicht gab und nicht geben konnte, weil alle Voraussetzungen dafür fehlten. Der Lenkungsapparat des Dritten Reiches war zerschlagen, seine Basis – der ideelle und tatsächliche Zwang der Kriegswirtschaft – war weggefallen, die letzten Reserven, die jede funktionierende Verteilung als Puffer braucht, aufgezehrt, nichts zu verteilen und keine Menschen, keine Räume, keine Mittel, nicht einmal Geld, um die Veröffentlichungen

²⁹ Abschrift im Enka-Archiv, Wuppertal.

³⁰ Das Verteidiger-Team bestand aus den Rechtsanwälten Elisabeth Selbert (Kassel) und Theodor Klefisch (Köln), die gemeinsam Reimann verteidigten, Erich Berndt, Georg Kappus (beide aus Frankfurt), Werner Kalsbach (Wuppertal), Walter Isele (Kassel) sowie Assessor Karl Vogt aus der Sozietät Rudolf Muellers in Frankfurt. Die Generalstabsarbeit besorgte Ludwig Vaubel.

³¹ Vaubel-Tagebuch, 26. 8. 1947.

von Vorschriften in der dafür Bezahlung verlangenden Tagespresse durchzuführen.³²

Der Vorsitzende der Strafkammer hatte den Ruf, unternehmerfeindlich zu sein, und zu Beginn des Prozesses schien Landgerichtsdirektor Dr. Erich Lewinski diesem Ruf auch zu entsprechen. Die Vorurteile auf der anderen Seite gegenüber Lewinski, der ehemals in Kassel Rechtsanwalt gewesen war, sich angeblich vor 1933 auch als kommunistischer Agitator betätigt hatte und der die nationalsozialistischen Jahre in der Emigration verbrachte, waren aber auch erheblich. Das geringste war noch dies, daß Lewinski, 1947 aus dem Exil zurückgekehrt und erst seit dem Frühjahr Vorsitzender der Strafkammer, von den wirtschaftlichen Verhältnissen im Nachkriegsdeutschland keine Ahnung habe³³.

Das interessanteste Delikt und der wesentlichste Punkt der Anklage war die „WE-Aktion“. Hinter der Abkürzung verbargen sich komplizierte Geschäfte, die die Spinnfaser AG zusammen mit der Vereinigten Glanzstoff zur „Werterhaltung“ durchführte. Die Anklage warf den dafür Verantwortlichen vor, größere Mengen Zellwolle, die in Kassel produziert worden waren, in der britischen Zone zur Herstellung von Damenkonfektion verwendet zu haben. Die Kleider wurden zunächst in Wuppertal in Erwartung der Währungsreform als hochwertige Kapitalanlage (die Staatsanwaltschaft veranschlagte den Wert auf 1 Million RM) eingelagert, dann aber, auch weil die erhoffte Währungsreform auf sich warten ließ, im Interesse der Liquidität veräußert. Der Verkauf sei ohne Beachtung von Bezugsrechten und Preisvorschriften und ohne Wissen des hessischen Landeswirtschaftsamts erfolgt. Dadurch seien der allgemeinen Versorgung beträchtliche Quantitäten von Verbrauchsgütern entzogen worden³⁴. In der Vernehmung gab Ritzauer zu diesem Anklagepunkt zu Protokoll, die „WE-Aktion“ sei eine letzte Notlösung gewesen, „um den sicheren Niedergang der Zellwollindustrie, deren größtes Werk die Spinnfaser sei, zumindest aufzuhalten“³⁵. Mit der „Werterhaltungs“- oder besser: „Werterhöhungsaktion“ habe man die horrenden Verluste, die zwischen 1944 und 1947 in Höhe von etwa 11 Millionen Mark entstanden seien, verringern wollen, sagte Ritzauer vor Gericht. Als Beispiel führte er an, daß infolge des Preisstops ein Kilogramm Zellwolle für 1,85 RM verkauft werde, bei einem Gestehungspreis von 3,35 RM (bei einer Tagesproduktion von 10 Tonnen). Der angeklagte Verkaufsdirektor Koecke gab zu, daß die Textilfertigwaren ohne Bezugsberechtigung mit einem Aufschlag von 100% auf den Einkaufspreis verkauft worden seien. Im Zusammenhang mit der „WE-Aktion“ stand auch das geplante Schweden-Geschäft, bei dem Zellstoff auf dem Kompensationsweg gegen Konfektionswaren importiert werden sollte.

Der späteren Darstellung des Glanzstoff-Konzerns zufolge war die ganze „WE-

³² Ebenda.

³³ Vaubel-Tagebuch, 17. 7. 1947.

³⁴ Vgl. Frankfurter Rundschau v. 9. 8. 1947 (Vor dem Prozeß gegen die Spinnfaser AG).

³⁵ Kasseler Zeitung v. 27. 8. 1947 (die Zeitung berichtete regelmäßig ausführlich über den Prozeß unter der gleichbleibenden Überschrift „Kompensation auf der Anklagebank“); vgl. Frankfurter Rundschau v. 28. 8. 1947.

Aktion“ jedoch ziemlich harmlos und ziemlich legal: „Die Spinnfaser AG hatte 34 t Zellwolle zur Herstellung von Textilfertigwaren in eigener Regie verwendet, durch die nach der ursprünglichen Absicht mit Rücksicht auf die um die Jahreswende 1945/46 alsbald erwartete Währungsreform der Spinnfaser AG ein gewisser Sachwert unter gleichzeitiger Werterhöhung bleiben sollte. Der ursprüngliche Vorwurf der Hortung war unbegründet, weil die Fertigware alsbald nach der Fertigstellung dem Textilhandel zugeleitet werden sollte und zugeleitet worden ist. Die Spinnfaser hatte im Juni 1946 vom LWA die Genehmigung erhalten, die betreffende Zellwollmenge an bestimmte namentlich genannte Spinner in der britischen und amerikanischen Zone zur Herstellung von Fertigware in eigener Regie als Kompensationsobjekt für Rohstoffe, insbesondere für evtl. aus Schweden zu importierenden Zellstoff abzugeben. Als Vorwurf verblieb schließlich die Tatsache, daß das LWA Wiesbaden nicht unterrichtet worden war, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Ware für die vorgesehenen Kompensationsgeschäfte keine Verwendung finden konnte ...“ Der Verkauf habe die Weisung gehabt, die Ware regulär zu den zulässigen Preisen zu veräußern, und bis auf wenige Ausnahmefälle sei dies auch so geschehen³⁶. Das Gericht war in diesem Punkt aber streng und verurteilte Reimann wegen dessen Gesamtverantwortung für das Unternehmen zu 15 000 RM Strafe. Oskar Koecke, der verantwortliche Verkaufsdirektor, erhielt sechs Monate Gefängnis, weil er bei der „WE-Aktion“ zu leichtfertig bei der Auswahl seiner Geschäftspartner gewesen war. Koecke war von Anfang an deswegen das Sorgenkind der Verteidigung gewesen³⁷.

Das Gericht hatte sich den Anträgen der Staatsanwaltschaft keineswegs angeschlossen. Der Staatsanwalt hatte den Hauptangeklagten Reimann für drei Jahre ins Gefängnis schicken wollen und u. a. gegen Koecke eine zweijährige Freiheitsstrafe gefordert³⁸. Die Verteidiger hatten in ihren Plädoyers noch einmal das Grundsätzliche hervorgehoben: Der Schwarze Markt sei weder moralisch noch unmoralisch, sondern eine wirtschaftliche Begebenheit, konstatierte Rechtsanwalt Isele, und Isele gelang auch „eine glänzende Schlußapotheose, die dem Vorsitzenden Lewinski, dem etwas eitlen Idealisten, mit allen Hilfsmitteln der Rechtsphilosophie – gewagt aber erfolgreich – die Brücke zum königlichen Richter baute“. Vaubel beschreibt in seinem Tagebuch den Höhepunkt der Verteidigungsstrategie, den Isele am 5. September erklimmte: „Es war die Psychologie, die dem Verfahren von uns zu Grunde gelegt worden war und die durch alle Tiefen des Positivismus – tagelang über Weckuhren, Büstenhalter, Kochtöpfe, Schmierpäckchen des fröhlichen Wanderburschen Grünhaupt, Koeckes Gehilfen – Isele dann doch zur Höhe führte: Es gab einmal eine Zeit, da hatte Kassel ein berühmtes Gericht, den Oberappellationshof, und dieses Gericht hatte einen über die Grenzen Hessens weit hinaus bekannten Vorsitzenden Eccius. Er pflegte zu sagen: Zuerst stellen Sie fest, wo sitzt der Schweinehund und wenn Sie ihn haben, suchen Sie es juristisch zu begründen. Wir alle sind uns in gemeinsamer Arbeit

³⁶ VGF-Darstellung, S. 6.

³⁷ Vaubel-Tagebuch, 8. 9. 1947.

³⁸ Kasseler Zeitung, 5. 9. 1947.

vieler Tage durch mancherlei Irrtümer darüber klargeworden, daß hier unter diesen Angeklagten sich kein Schweinehund befindet. Meine Herren Richter, suchen Sie es zu begründen.“³⁹

Und das Gericht zeigte sich kongenial, als der Vorsitzende bei der Urteilsbegründung sagte: „In diesem Prozeß liegt der extreme Fall vor, daß um des Rechtes willen das Gesetz hinter der Idee der Gerechtigkeit zurücktreten muß.“⁴⁰

Mit diesem einzigen Satz sei der Stab „über jenes Zwangssystem von Quoten, Ablieferungssolls, Kontrollen, Behördenmaßnahmen und Strafandrohungen gebrochen worden, mit dem die sich erst zaghaft regende Wirtschaft regiert wird“, schrieb der Berliner Tagesspiegel zum Kasseler Urteil, und weiter war zu lesen, der Spinnfaser-Fall erweise, warum die Wirtschaft an diesem System bisher nicht ersticke: „Kompensationen sind das Ventil, ohne das die Mehrzahl der Produktionsbetriebe die beiden letzten Jahre nicht überdauert hätte.“⁴¹ Die Lokalpresse pries das Urteil als salomonisch – „Kompensation saß auf der Anklagebank. Verurteilt wurden diejenigen Gesetze, die veraltet, dem heutigen Wirtschaftsleben konträr gegenüberstehen“⁴² –, aber gerade darin, daß es scheinbar so salomonisch war, lag auch das Bedenkliche des Richterspruchs. Das Gericht hatte Kompetenzen in Anspruch genommen, die ihm schwerlich zustanden, wenn es in der Urteilsbegründung die Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Kompensationen mit rechtsphilosophischen Methoden zog. Das machte auch der Kommentar im Rheinischen Merkur deutlich, in dem es hieß, das Neue an der Kasseler Entscheidung bestehe darin, daß das Gesetz keine neue zeitgemäße Auslegung erhalte, dafür aber in seiner strafrechtlichen Wirkung aufgehoben werde: „Damit hat sich der Richter zum Kontrolleur des Parlaments und der Verwaltung gemacht. Jetzt müßten Volksvertreter und Behörden handeln, wenn sie nicht vollends den Boden unter den Füßen verlieren wollen, müssen neue, bessere Wege der Bewirtschaftung finden.“⁴³ Die grundsätzlichen juristischen und staatsrechtlichen Einwände interessierten die Allgemeinheit jedoch weniger (sie waren später Gegenstand des Revisionsverfahrens) als die wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte des Urteils von Kassel. Im Tagesspiegel wurde diese Problematik am klarsten erkannt und formuliert: Nach dem Spruch seien Kompensationsgeschäfte „dann zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendig sind, von den zuständigen Wirtschaftsbehörden genehmigt wurden und der Beschaffung von dringend benötigten Rohstoffen oder Betriebsmitteln dienen. Kompensationen, welche die Arbeitskraft erhalten oder die Arbeitsmoral von Betriebsmitgliedern heben sollen, bezeichnet er jedoch als unzulässig. Auch behält er Kompensationen grundsätzlich den Produktionsbetrieben vor, während er Groß- und Einzelhandel davon ausgenommen wissen will. Voraussetzung für die Legalität solcher Geschäfte ist nach der

³⁹ Vaubel-Tagebuch, 5. 9. 1947; vgl. Kasseler Zeitung v. 8. 9. 1947.

⁴⁰ Frankfurter Rundschau, 9. 9. 1947 (Urteil im Reimann-Prozeß).

⁴¹ Tagesspiegel v. 14. 9. 1947 (Ein anfechtbares Urteil).

⁴² Kasseler Zeitung v. 10. 9. 1947 (Ein salomonisches Urteil).

⁴³ Rheinischer Merkur v. 11. 10. 1947 (Kompensationen – erlaubt und verboten).

getroffenen Entscheidung, daß sie ausschließlich ein Mittel zur Produktionssteigerung sind. An dieser Begründung erweist sich die beschränkte wirtschaftliche Erkenntnisfähigkeit der Justiz. Die Arbeitskraft gehört ohne Zweifel zu den wichtigsten Produktionsmitteln, über die die deutsche Wirtschaft gegenwärtig verfügt. Den ‚Mitteln zur Produktionssteigerung‘ sind deshalb nicht nur Rohstoffe oder Betriebsmittel, sondern vor allem auch die Arbeitskraft zuzurechnen.“⁴⁴

Die Frankfurter Rundschau blieb in Berichterstattung und Kommentaren bis zum Ende des Verfahrens dabei, alle Kompensationsgeschäfte grundsätzlich zu verdammen, als „Besserstellung weniger Auserwählter und Aktion zur Werterhaltung gegenüber der kommenden Geldreform“; auch dort wurde aber die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, die schwerwiegende und das gesamte Wirtschaftsleben beeinflussende Entscheidung über die Zulässigkeit von Tauschgeschäften einem Gericht zu überlassen, anstatt sie der Legislative zu übertragen. „Entsprechend ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung obliegt es ihr allein, eingreifende Beschlüsse zu fassen oder klärende Gesetze zu formulieren. Sie begibt sich dieser Pflicht, wenn sie solche wichtigen Fragen dem Richterspruch überläßt ...“⁴⁵

Das Kasseler Verfahren gegen die Spinnfaser AG war eine Art Musterprozeß, der in allen vier Zonen mit Aufmerksamkeit verfolgt wurde, der zum Nachdenken über ökonomische Probleme und juristische Grundsätze anregte und bei dem niemand bestraft wurde. Reimanns Verteidigung hatte sofort nach dem Urteilsspruch, die Oberstaatsanwaltschaft zehn Tage später Revision eingelegt. Ende November kam es zum Verfahren in zweiter Instanz vor dem Kasseler Senat des hessischen Oberlandesgerichts, der das Urteil aufhob und den Fall an das Landgericht zurückverwies. Der aus Frankfurt angereiste Generalstaatsanwalt war durch Erwägungen, die sich auf das Naturrecht und auf die Idee übergesetzlicher Gerechtigkeit stützten, im Gegensatz zur ersten Instanz, nicht zu beeindrucken. Er sprach gar von Klassenjustiz und Rechtsprechung im Dienst des Kapitalismus und zeigte sich entschlossen, einer mehr positivistischen Betrachtung der Kompensationsgeschäfte zum Sieg zu verhelfen: Wenn die Begründung des Landgerichts Kassel nämlich Schule machte, führte er aus – und Anzeichen dafür lägen schon vor –, sei das Ansehen der Justiz aufs äußerste gefährdet⁴⁶. Dem Revisionsbegehren der Oberstaatsanwaltschaft wurde also stattgegeben und der Fall an die ursprüngliche Strafkammer zurückverwiesen. Den formalen Revisionsgrund bildete das Kontrollratsgesetz Nr. 50 vom Frühjahr 1947, das in erster Instanz mehr oder minder ignoriert worden war.

Mit dem Urteil des Oberlandesgerichts waren aber die in erster Instanz vertretenen Grundsätze nicht preisgegeben. Lediglich die Berufung auf das Naturrecht wurde durch eine andere Begründung ersetzt: Entscheidend war nach der Auffassung des OLG, daß die Kriegswirtschaftsverordnung zwar als weitergeltend angesehen wurde, den Bewirtschaftungsstellen aber die Befugnis zugebilligt werden mußte, Ausnahmen

⁴⁴ Vgl. Anm. 41.

⁴⁵ Frankfurter Rundschau, 18.9.1947 (Kompensationsgeschäfte? Von Alfons Montag).

⁴⁶ Vaubel-Tagebuch, 27.11.1947; Kasseler Zeitung v. 28.11.1947.

zuzulassen. Das war geschehen und davon war Gebrauch gemacht worden. Der hessische Wirtschaftsminister hatte zudem am 6. Mai 1947 – von den Kasseler Ereignissen mit veranlaßt – formelle Richtlinien für die Genehmigung von Kompensationsgeschäften erlassen.

Die Richter des OLG begaben sich sowohl dem Urteil erster Instanz als auch dem Revisionsbegehren des Staatsanwalts gegenüber in die überlegene Position eines aufgeklärten Positivismus, als sie feststellten, nicht der Wortlaut der Kriegswirtschaftsverordnung von 1939 sollte maßgebend sein, sondern die aus der Entwicklung und Erweiterung der Lenkungsmaßnahmen entstandenen Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang. Nur so sei es möglich, daß das gesetzte Recht sich den mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig wechselnden Bedürfnissen der Wirtschaft anpasse und seine ihm zugeordnete Aufgabe des Schutzes der Wirtschaft erfüllen könne. Soweit die Lenkungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kompensationsgeschäfte für zulässig erklärten, entfalle damit ihre Strafbarkeit nach § 1 a der Kriegswirtschaftsverordnung, ohne daß es einer Heranziehung des Naturrechts oder des übergesetzlichen Notstandes bedürfe. Die Kontrolle der Durchführung eines genehmigten Kompensationsgeschäftes bleibe der eigenen Regelung durch die Lenkungsbehörden überlassen. Hier seien im vorgelegten Tatbestand noch einige – erkennbar zweitrangige – Fragen offen. Deshalb müsse die Zurückweisung an die erste Instanz erfolgen. Im übrigen vertrat das OLG – unter dem Vorsitz desselben Präsidenten, der drei Monate vorher die Wiederinhaftnahme Reimanns mit angeordnet hatte – den Standpunkt, daß die von ihm vertretene Rechtsauffassung auch die volle Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte unter Ausschluß der Eigenmächtigkeit einzelner Wirtschaftskreise sichere⁴⁷.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts war also wirklich salomonisch, denn alle Beteiligten konnten damit zufrieden sein: In der Form war die Entscheidung zugunsten der Staatsanwaltschaft, in der Sache zugunsten der Angeklagten ausgefallen. Das allgemeine Rechtsempfinden litt, da die denkwürdige Urteilsbegründung erster Instanz verworfen wurde, keinen weiteren Schaden, und die Verurteilten⁴⁸ wurden schließlich alle amnestiert oder rehabilitiert, allerdings ohne übertriebene Eile. Das Verfahren gegen Reimann und Koecke, die beiden noch verbliebenen Beschuldigten, wurde am 13. März 1950 aufgrund des bizonalen Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts eingestellt; die Straffreiheit Reimanns war aus dem Gesetz unmittelbar abzuleiten⁴⁹; Koecke fiel unter das Amnestiegesetz der jungen Bundesrepublik vom 31. Dezember 1949⁵⁰.

⁴⁷ Urteil des OLG Hessen, Kasseler Strafsenat v. 23. 12. 1947.

⁴⁸ Die Angeklagten Ritzauer, Bartsch und Reinhardt waren bereits in erster Instanz freigesprochen worden. Reimann war zu 20 000 RM Strafe verurteilt worden, Koecke zu sechs Monaten Gefängnis, Grünhaupt zu 3 000 RM und Kohler zu vier Wochen Gefängnis und 900 RM Geldstrafe.

⁴⁹ Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts v. 26. 7. 1949, Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949, S. 193.

⁵⁰ Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 31. 12. 1949, BGBl. 1949, S. 37. Danach wurden u. a. Strafen bis zu sechs Monaten Freiheitsentzug und Geldstrafen bis 5 000 RM erlassen sowie anhängige Verfahren, bei denen Strafen bis zu dieser Höhe in Aussicht standen, eingestellt.

Vom Standpunkt der amerikanischen Militärregierung sei der Spinnfaserprozeß eine sehr achtbare Leistung der Justiz gewesen, urteilte der Beobachter von OMGUS: „The Court made a good contribution to the establishment of law and order in the economic field.“⁵¹ Die deutschen Politiker waren sich da nicht so sicher, wenn man den verschiedenen Stellungnahmen der Parteien nach dem Spinnfaser-Urteil Glauben schenkt. Aus den Reihen der CDU waren erhebliche Zweifel zu vernehmen, ob die komplizierte Frage der Kompensationsgeschäfte das richtige Thema für einen Gerichtsentscheid sei, im übrigen hätte es wohl „dankbarere Fälle“ gegeben als ausgerechnet den Fall Reimann. In der liberalen Stellungnahme wurde hervorgehoben, daß der Prozeß symptomatisch für den größten Teil der Nachkriegswirtschaft gewesen sei, grundsätzlich müsse festgestellt werden, das „System der kommandierten Wirtschaft“ sei heillos kompromittiert worden, und die automatische Fortwirkung der nationalsozialistischen Kriegswirtschaftsverordnung müsse zwangsläufig zur Verwirrung der Rechtsbegriffe führen⁵². Die KPD in den Westzonen geißelte unisono mit dem SED-Organ Neues Deutschland, das ausführlich über den Kasseler Prozeß berichtete⁵³, die Schieber und Schmarotzer. Die „Aushungerung des Volkes, Schwarz- und Schleichhandel“ würden „durch den Verlauf dieses Prozesses legalisiert“. Die Schuldigen in Wirtschaft und Politik müßten abtreten und dem schaffenden Volk müsse das Mitbestimmungsrecht in allen Fragen gegeben werden, damit es über Produktion, Erfassung und Verteilung gerecht entscheiden könne, daß „die Vorrechte von ein paar Blutsaugern ein für allemal aufgehoben werden“⁵⁴.

Die Sozialdemokraten hatten Grund, solche Wendungen als Sprung auf ihr Trittbrett zu empfinden, denn sie verurteilten nicht nur Werterhaltungsaktionen, von denen der Spinnfaser-Prozeß ein Schulbeispiel gezeigt hatte, sondern sie nahmen den Fall zum Anlaß, auf stärkere Mitbestimmung und Mitverantwortung zu dringen in der Hoffnung, „daß jeder Einbruch in das Bewirtschaftungsgefüge beseitigt und die Produktion restlos in die vorgeschriebenen Kanäle geschleust wird, die Korruption ab- und die Geschäftsmoral wieder zunimmt“⁵⁵.

Die Gewerkschafter waren noch strenger. Sie ermahnten unermüdlich die Betriebsräte zur Standhaftigkeit gegenüber den Lockungen der Kompensationswirtschaft und appellierten an die Solidarität der Arbeitnehmer, mit deren Hilfe nicht augenblicklicher Vorteil, sondern die endgültige Beseitigung des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu erringen sei. Das klassenkämpferische Pathos, das zur Anwendung kam, war erheblich, und nahezu grenzenlose Opferbereitschaft wurde von den Be-

⁵¹ OMGUS-Report, S. 14.

⁵² *Textile Wirtschaft*, 30.9.1947 (Spinnfaserprozeß von den Parteien gesehen); Hessische Nachrichten v. 11.9.1947 (Spifa-Urteil. Die Stellung der politischen Parteien).

⁵³ Vgl. z.B. *Neues Deutschland* v. 17.7.1947 (Großer Wirtschaftsskandal im Westen); 28.8.1947 („Glanzstoff“ mit braunen Flecken); 4.9.1947 (Blühende Kompensationsgeschäfte).

⁵⁴ Informationen der KPD, Land Hessen, Nr. 37 v. 12.9.1947.

⁵⁵ SPD-Mitteilungsblatt für Hessen Nr. 45 v. 7.11.1947 (Zusammenbruch unseres Wirtschaftssystems?), auszugsweise Abschrift im Enka-Archiv, Wuppertal.

etriebsräten verlangt. Aufgrund des Mitbestimmungsrechts müßten sie „die Unternehmer überwachen und kontrollieren und energisch gegen das Betreiben von Kompensationsgeschäften protestieren und einschreiten. Bis heute haben wir noch ein gesetzliches Zahlungsmittel, die deutsche Reichsmark, eine Valuta bzw. Währung, zu der wir Vertrauen aufbringen müssen, auch wenn wir heute noch eine Papiergeldflut ohne ausreichende Deckung haben. Dieserhalb dürfen wir doch unsere eigene Währung nicht wertloser machen, als sie durch das Ausland schon festgesetzt ist“⁵⁶. Diese Beschwörung war angesichts der Situation im Frühjahr 1947 ebenso kühn wie illusionär und wirkungslos, wie sich gerade im Spinnfaserprozeß zeigte, als sich der Betriebsrat mit dem Management wegen der Kompensationen solidarisierte. Auch nach dem Kasseler Urteil hielten die Gewerkschaften am Verdikt der Kompensationswirtschaft fest. „Die allgemeine Wirtschafts-anarchie, die ja von uns immer wieder als typisch für den Kapitalismus herausgestellt wird, sollten wir Gewerkschafter jedenfalls in keiner Weise begünstigen.“ Das kompensierende Unternehmertum schiebe immer wieder die Interessen der Belegschaften vor, um die Betriebsräte als „willige Werkzeuge dunkler Machenschaften“ zu mißbrauchen⁵⁷.

Der schwarze und der graue Markt florierten den Appellen der SPD und der Gewerkschaften und allen Bemühungen der deutschen wie der alliierten Obrigkeit zum Trotz bis zum Sommer 1948, als mit der Währungsreform und dem Leitsatzgesetz die Weichen neu gestellt wurden. Den amtlichen Bemühungen des Jahres 1947, die Probleme der Bewirtschaftung in den Griff zu bekommen, waren allerdings auch enge Grenzen gesetzt. Der Versuch, die Kompensationswirtschaft auf ein Minimum zu beschränken, dieses Minimum aber zu legalisieren, war auf bizonaler Ebene im Mai 1947 unternommen worden, aber erst am Einspruch des Landes Schleswig-Holstein und dann am Verdikt der Militärregierungen gescheitert⁵⁸. Bis zur Währungsreform blieb die Wirtschaft auf die illegale Selbsthilfe angewiesen.

⁵⁶ Stimme der Arbeit, 15. 5. 1947 (Daniel Dietrich, Kompensationsgeschäfte und Betriebsräte).

⁵⁷ Stimme der Arbeit, 15. 9. 1947 (Gefahren der Kompensation).

⁵⁸ Vgl. Besprechung des Verwaltungsrats für Wirtschaft mit Vertretern der Militärregierungen anlässlich seiner 11. Sitzung in Minden, 2. 5. 1947, in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, München 1979, S. 388 ff.